



GEMEINDE ANWIL | AMMEL – WO MIR DEHEIME SI . . .

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 1. Januar 2024

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens, Schüler:innen und Lernende bis zum Erreichen des 18. Altersjahres oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§3 Administrative Belange

¹ Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

² Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

§4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen

Der Gemeinderat kann allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§6 Beitragsleistungen der Gemeinde

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§10 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

§7 Berechnungsgrundlagen

¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

¹ Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

C Schlussbestimmungen

§8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 25. November 1998 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2024 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Michael Schaffner

Doris Schweizer

Von der Gemeindeversammlung xxxx beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xxxx genehmigt.



Verordnung

Subventionsschlüssel zum Reglement über die Kinder – und Jugendzahnpflege Anwil

Der Gemeinderat Anwil, gestützt auf § 5 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Ergänzend zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird die Subvention an die Zahnarztkosten in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Subventionsschlüssel

Der Gemeinderat beteiligt sich nach folgenden Prozentsätzen an den Behandlungskosten:

Einkommen		Ansätze			
Von	Bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	10'000	95%	95%	95%	95%
10'001	20'000	95%	95%	95%	95%
20'001	30'000	95%	95%	95%	95%
30'001	40'000	95%	95%	95%	95%
40'001	50'000	95%	95%	95%	95%
50'001	60'000	75%	85%	95%	95%
60'001	70'000	60%	70%	80%	90%
70'001	80'000	40%	50%	60%	70%
80'001	90'000	20%	30%	40%	50%
90'000	100'000	0%	10%	20%	30%
>100'000		0%	0%	0%	0%

§ 3 Rechnungsstellung

¹Als Grundlage für die Berechnung des Sozialbeitrages gilt jeweils die letzte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorhandene definitive Steuerveranlagung.

²Die Subventionsberechtigung basiert auf dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (=Ziffer 399) der Steuerveranlagung.

³Mitgezählt werden die Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (Jahr des 18. Geburtstages.)

⁴Elternbeiträge unter CHF 5.00 werden nicht in Rechnung gestellt.